

## **DER KONGRESS**

### **DER GEMEINDEN UND REGIONEN**

Europarat

F – 67075 Strasbourg Cedex

Tel : +33 (0)3 88 41 20 00

Fax : +33 (0)3 88 41 27 51/ 37

<http://www.coe.int/cplre>



### **11. PLENARSITZUNG**

## **ELFTE TAGUNG**

(Straßburg, 25. – 27. Mai 2004)

### **Empfehlung 150 (2004)<sup>1</sup> über**

**den Beitrag der Gemeinden und Regionen zur Umsetzung des Europäischen  
Übereinkommens für die Landschaft**

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 27. Mai 2004, 3. Sitzung (siehe Dok. CG (11) 12, Empfehlungsentwurf vorgelegt durch L. Becker (Ungarn, R, ILDG) Berichterstatter)

1. Der Kongress erinnert an seine Empfehlung 40 (1998) zum ersten Entwurf eines Europäischen Übereinkommens für die Landschaft, mit der er das Ministerkomitee gebeten hatte, diesen Entwurf im Hinblick auf seine Verabschiedung als Übereinkommen des Europarats zu prüfen;

2. Der Kongress nimmt mit Befriedigung die weiteren Schritte zur Kenntnis:

*a.* auf der Grundlage des vom Kongress vorgeschlagenen Textes arbeitete das Ministerkomitee im Lauf des Jahres 1999 mit Hilfe eines Ausschusses von Regierungsexperten den endgültigen Entwurf des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft aus;

*b.* nachdem der Lenkungsausschuss für kulturelles Erbe und der Ausschuss für biologische und landschaftliche Vielfalt des Europarats sich positiv zu dem Entwurf geäußert hatten, verabschiedete das Ministerkomitee das Europäische Übereinkommen für die Landschaft am 19. Juli 2000;

*c.* das Übereinkommen wurde am 20. Oktober 2000 zur Unterzeichnung aufgelegt. Bisher haben 28 Mitgliedsstaaten unterzeichnet; 12 davon haben die Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt;

*d.* mit dem Zeitpunkt der Ratifizierung durch 10 Mitgliedsstaaten trat das Übereinkommen am 1. März 2004 in Kraft.;

3. Der Kongress begrüßt die Tatsache, dass:

*a.* das Europäische Übereinkommen für die Landschaft sich auf alle wesentlichen Grundsätze bezieht, die im ersten Entwurf des Kongresses enthalten waren;

*b.* das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip der Rolle der Gemeinden und Regionen beim Schutz sowie bei der Pflege und Gestaltung der Landschaft besondere Aufmerksamkeit schenkt;

4. Der Kongress ist überzeugt, dass:

*a.* das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft zur Demokratisierung der Landschaft beitragen wird, indem es die Landschaft in engere Verbindung mit den betroffenen Gemeinden und Regionen bringt;

*b.* das Übereinkommen neue Möglichkeiten öffentlichen Handelns auf internationaler Ebene zur Verbesserung der Lebensqualität auf dem Gebiet aller Mitgliedsstaaten des Europarats eröffnet;

5. Der Kongress unterstreicht folgende Gesichtspunkte:

*a.* Die Verabschiedung, die Auflegung zur Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Übereinkommens heißt nicht, dass den öffentlichen Behörden in Sachen Landschaftspflege nichts mehr zu tun bliebe. Im Gegenteil, die Arbeit hat erst begonnen, und ihr Erfolg hängt wesentlich von der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens durch die betreffenden Staaten ab;

*b.* Entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens ist es an den Staaten, sich durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene für den Schutz sowie die Pflege und Gestaltung der Landschaft einzusetzen;

*c.* In dieser Hinsicht kommt den mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens beauftragten Expertenausschüssen des Europarats eine wichtige Rolle zu;

6. Der Kongress empfiehlt dem Ministerkomitee des Europarats:

*a.* dafür Sorge zu tragen, dass das von den zuständigen Expertenausschüssen einzurichtende Überwachungssystem eine integrierte Vorgangsweise bei der Umsetzung des Übereinkommens gewährleistet und die Rolle der Gemeinden und Regionen gebührend berücksichtigt;

*b.* sicherzustellen, dass das einzurichtende Überwachungssystem flexibel ist, damit Entscheidungen der Expertenausschüsse rasch in konkretes Handeln vor Ort münden können;

*c.* die Regierungen der Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, aufzufordern, das Europäische Übereinkommen für die Landschaft zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch auf ganz Europa Anwendung finden kann.